

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindliche Kinderkrippe „Kinderoase“ des Marktes Rennertshofen



Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Benutzungsgebühren
§ 3	Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner
§ 4	Gebührenhöhe
§ 5	Gebührenermäßigung und -befreiung
§ 6	Aufnahmegebühr
§ 7	Kostenbeitrag
§ 8	Inkrafttreten

Der Markt Rennertshofen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderkrippe des Marktes Rennertshofen (Kinderkrippen-Gebührensatzung):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kinderkrippe „Kinderoase“ in der Trägerschaft des Marktes Rennertshofen als öffentliche Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen (AVBayKiBiG). Die Einrichtung wird durch den Freistaat Bayern gefördert und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Die tatsächlichen Kosten eines Betreuungsplatzes werden somit, durch den Staat, den Träger und die Elternbeiträge mitfinanziert.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderkrippe „Kinderoase“ des Marktes Rennertshofen werden Gebühren (Elternbeiträge und Spielgeld) erhoben.
- (2) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Die Zahlung hat grundsätzlich durch Abbuchung vom Konto des Gebührenschuldners zu erfolgen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Dies gilt auch bei einer voraussichtlichen Übernahme der Kosten durch Dritte (LRA, Jobcenter etc.)
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsvierten im Voraus zu entrichten, bei Aufnahme während des Monats (z.B. für die Eingewöhnung) wird die komplette Monatsgebühr fällig. Die jährliche Kinderkrippengebühr beträgt zwölf Monatsbeiträge.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger kurzfristiger Abwesenheit fort.
- (4) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertagesstätte bewirkt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe werden ab 01. September 2025 folgende Gebühren (einschließlich 8 Euro Spielgeld) erhoben:

<u>tägl.</u>	<u>Kinder</u>	<u>aktuell</u>	<u>2025/2026</u>	<u>2026/2027</u>	<u>2027/2028</u>
2-3 Std.	Krippenkinder	120,00 €	179,01 €	205,86 €	236,74 €
3-4 Std.		145,00 €	198,90 €	228,74 €	263,05 €
4-5 Std.		170,00 €	221,00 €	254,15 €	292,27 €
5-6 Std.		195,00 €	243,10 €	279,57 €	321,50 €
6-7 Std.		220,00 €	267,41 €	307,52 €	353,65 €
7-8 Std.		235,00 €	294,15 €	338,27 €	389,01 €
8-9 Std.		250,00 €	323,57 €	372,10 €	427,92 €
> 9 Std.		265,00 €	355,92 €	409,31 €	470,71 €

Sollten Zuschüsse gewährt werden, können Sie entsprechende Informationen aus dem Elternmerkblatt entnehmen.

- (2) Für Geschwisterkinder im Kindergarten, dem Hort und der Kinderkrippe werden folgende Abschläge gewährt:

- a) für das 2. Kind: 25 %
- b) für das 3. Kind: 50 %
- c) für das 4. Kind: 75 %
- d) für das 5. Kind: 100 %

- (3) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine 5-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten in Folge von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Einzelfällen sowie Schließungstage der Kinderkrippe (max. 30 Tage pro Jahr bzw. 35 Tage im Jahr durch zusätzlich bis zu 5 gemeinsame Fortbildungstage) werden nicht gesondert berücksichtigt. Fehlzeiten sowie Schließtage haben keine Auswirkung auf die Gebührenfälligkeiten.
- (4) Werden in der Kinderkrippe nur einzelne Wochentage gebucht, muss eine Tagespauschale in Höhe von 40,00 Euro gezahlt werden. Diese wird entsprechend für das 2., 3., oder 4. Kind ermäßigt.
- (5) Die Buchungszeit ist von den Eltern grundsätzlich verbindlich bis zum Ende des Betreuungsjahres festzulegen. Die genaueren Ausführungen und Regelungen sind in der Benutzungssatzung der Kinderkrippe „Kinderoase“ geregelt.
- (6) Die Mindestbuchungszeit beträgt 12 Stunden wöchentlich auf mindestens 3 Tage verteilt.

§ 5 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 können auf Antrag vom Gebührenschuldner ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des 12. Bundessozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.
- (2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in der Kinderkrippe kann auf Antrag beim Landratsamt die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden.

§ 6 Aufwandsgebühr

Für die erstmalige Aufnahme in der Kindertagesstätte wird eine Aufwandsgebühr in Höhe von 10 Euro fällig.

§ 7 Kostenbeitrag

- (1) Für die in der Kinderkrippe bereitgestellten Getränke, Taschentücher, usw. ist eine Entschädigungspauschale zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist jährlich im Voraus zum Beginn des neuen Krippenjahres jeweils an die Einrichtung zu überweisen.
- (2) Die Höhe dieser Entschädigungen orientiert sich gestaffelt an der jeweiligen Buchungszeit und wird gesondert veröffentlicht.

§ 8 weitere anfallende Kosten

- (1) Für die in der Kinderkrippe bereitgestellte Verpflegung (Frühstück und zubuchbares warmes Mittagessen) erfolgt die Abrechnung gesondert zu den jeweiligen jährlich bekannt gegebenen Modalitäten.
- (2) Für die durch die Kinderkrippe bereitgestellten Materialien (Portfolioarbeit usw.) ist eine Entschädigungspauschale zu entrichten. Der Portfoliobeitrag ist jährlich im Voraus jeweils zu Beginn des neuen Krippenjahres an die Einrichtung zu überweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderkrippengebührensatzung vom 17.11.2022 außer Kraft.

Rennertshofen, 30.04.2025

Markt Rennertshofen
GR-Beschluss vom 29.04.2025

(DS)

Georg Hirschbeck
1. Bürgermeister